

Große Anfrage

der Fraktion der AFD

Must-Carry- und Public-Value-Regelungen im Entwurf zum Medienstaatsvertrag

Im Herbst 2020 soll der Medienstaatsvertrag unterschrieben werden. Der Entwurf des Staatsvertrags (Stand: Juli 2019) beinhaltet unter anderem Regelungen zur Umsetzung der Reform der europäischen Richtlinie für audiovisuelle Medien. Zudem werden Begriffe wie „Medienplattform“, „Benutzeroberfläche“ oder „Intermediär“ neu eingeführt beziehungsweise in ihrer bisherigen Definition überarbeitet. Teilweise sollen den genannten Anbietern Regulierungen aufgetragen werden, wie sie bisher eher Rundfunkanbietern vorbehalten waren. Dazu zählen Verpflichtungen zum Jugendschutz, ein Diskriminierungsverbot und „Must-Carry-Regelungen“. Zudem ist angedacht, Inhalten mit „Public Value“ eine besondere Sichtbarkeit zu garantieren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung „Must-Carry-Regelungen“ im Medienstaatsvertrag für notwendig (bitte begründen)?
2. Hält die Landesregierung „Public-Value-Regelungen“ im Medienstaatsvertrag für notwendig (bitte begründen)?
3. Für welche Anbieter (Medienplattformen, Intermediäre, Benutzeroberflächen) soll es nach aktuellem Stand des Vertragsentwurfs eine „Must-Carry-Verpflichtung“ geben?
4. Welche Anbieter wären davon konkret betroffen (bitte auflisten)?
5. Ist es zutreffend, dass der Medienstaatsvertrag im aktuellen Entwurfsstadium Regeln enthält, die dazu geeignet sind, private Medienanbieter zu verpflichten, öffentlich-rechtliche Inhalte anzubieten?
6. Sieht die Landesregierung in „Must-Carry“- und „Public-Value-Regelungen“ eine Einschränkung der unternehmerischen Freiheit der betroffenen Anbieter (bitte begründen)?
7. Sieht die Landesregierung in „Must-Carry“- und „Public-Value-Regelungen“ die Gefahr einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern (bitte begründen)?
8. Sieht die Landesregierung durch „Must-Carry“- und Public-Value-Regelungen die Existenz des dualen Systems gefährdet (bitte begründen)?
9. Wie konkret sollen Anbieter diese Verpflichtung erfüllen?
10. Wäre ein Angebot wie die „Amazon Prime Channels“ ausreichend, um die Verpflichtung zu erfüllen?
11. Für welche konkreten Inhalte soll diese „Must-Carry-Verpflichtung“ gelten?
12. Wer soll künftig darüber entscheiden, für welche Inhalte diese Regelung gelten soll?
13. Wer soll künftig darüber entscheiden, welchen Inhalten eine besondere Sichtbarkeit garantiert werden soll?
14. Sollen die von „Must-Carry“- und „Public-Value-Regelungen“ betroffenen Anbieter für ihren Aufwand finanziell entschädigt werden?
15. Falls ja: Wie konkret?
16. Falls nein: Sieht die Landesregierung in „Must-Carry-Regelungen“ eine Form der Enteignung, da die Anbieter nicht mehr frei über die Nutzung ihrer Kapazitäten bestimmen können (bitte begründen)?

Für die Fraktion:
Dr. Jan Bollinger